VERORDNUNG (EWG) Nr. 3447/81 DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1981

zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Umrechnungskurse im Sektor Bienenzucht

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1196/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Einführung einer Beihilfe für die Bienenzucht in den Wirtschaftsjahren 1981/82, 1982/83 und 1983/84 [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2993/81 [2], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2923/81 [4], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 bestimmt, daß hinsichtlich der Auswirkungen auf die im Augenblick der Änderung eines repräsentativen Kurses bestehenden Rechte und Verpflichtungen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik [5], die für die Änderung des Verhältnisses zwischen der Währungsparität eines Mitgliedstaats und dem Wert der Rechnungseinheit vorgesehen sind, Anwendung finden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 sind die dort genannten Beträge auf der Grundlage des Umrechnungskurses zu zahlen, der zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts oder Teilgeschäfts gilt. Gemäß Artikel 6 der genannten Verordnung gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts der Zeitpunkt, zu dem der Tatbestand im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, in Ermangelung einer solchen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, an den die Entstehung der Forderung geknüpft ist, die sich auf den Betrag im Zusammenhang mit diesem Geschäft bezieht. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 kann jedoch von den obengenannten Bestimmungen abgewichen werden.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Handhabung der Beihilferegelung für die Bienenzucht ist die Art und Weise der Bestimmung des Umrechnungskurses genau anzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die am ersten Tag des Wirtschaftsjahres geltenden repräsentativen Kurse finden auf den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1196/81 festgesetzten Beihilfebetrag Anwendung.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 finden jedoch die am 31. Oktober 1981 geltenden Kurse Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 122 vom 6. 5. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 299 vom 20. 10. 1981, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 291 vom 12. 10. 1981, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.